

## Hausordnung

### Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses vom 23.1.1995

*(Letzte Änderung vom 15.01.2015)*

In Ergänzung zum Schulunterrichtsgesetz (§§ 43ff) und den einschlägigen Erlässen und Verordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden gelten ab sofort am BG/BRG Perchtoldsdorf die nachfolgenden Bestimmungen bzw. Regelungen, wobei vorausgesetzt wird, dass zu einer guten Schulgemeinschaft gegenseitiges Vertrauen, Hilfsbereitschaft und gutes Benehmen gehören.

#### Unterricht

1. Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichts bereitzulegen.
2. Nach dem Läuten zum Unterrichtsbeginn ist jedes Lärmen zu vermeiden. Die SchülerInnen begeben sich zu ihren Plätzen in der Klasse, sofern nicht eine andere Regelung (z.B. Unterricht in Sonderräumen) getroffen wird, und bereiten sich auf die kommende Stunde vor. Beim Eintritt des Lehrers/der Lehrerin erheben sie sich von ihren Plätzen. Ist fünf Minuten nach dem Läuten noch kein/e Lehrer/in in der Klasse, ersucht der/die Klassensprecher/in oder ein/e Stellvertreter/in im Sekretariat um Zuweisung einer Lehrkraft.
3. Da die Schule während der Unterrichtszeit sowie in den Pausen für die SchülerInnen die rechtliche Verantwortung trägt, ist das Verlassen des Schulgebäudes ohne Zustimmung einer Lehrkraft nicht erlaubt.
4. Bei unvorhergesehenem Fernbleiben vom Unterricht (z.B. Krankheit) ist eine umgehende (telefonische) Verständigung der Schule erwünscht.

## Schulhaus

5. Das Abstellen von Fahrrädern und Mopeds ist nur auf dem dafür vorgesehenen Abstellplatz erlaubt.
6. Die Beaufsichtigung der SchülerInnen beginnt um 7.40 Uhr. Ein früheres Betreten des Schulhauses ist - ausgenommen die untere Aula vor den Garderoben - nicht gestattet. In Ausnahmesituationen können seitens der Schulleitung Sonderregelungen verfügt werden.
7. SchülerInnen und LehrerInnen einer Klasse bilden eine Art Wohngemeinschaft. Jeder soll sich daher für den Klassenraum verantwortlich fühlen. Die Ausgestaltung des Klassenraums ist - in Absprache mit dem Klassenvorstand - erwünscht. Plakate, Darstellungen etc. mit Inhalten wie Gewalt, Sexismus, Drogen u.ä. sind verboten. Darüber hinaus ist auch das Schulhaus eine Stätte der Begegnung, in der sich alle wohl fühlen sollen. Deshalb ist jeder aufgerufen, für Ordnung zu sorgen und alle Beschädigungen zu vermeiden. Für mutwillige Beschädigungen oder Beschmutzungen muss der Täter zur Verantwortung gezogen werden.
8. Das Tragen von die Böden schonenden (*offenen*) *Hausschuhen* ist zwecks Sauberkeit im Schulgebäude sowie aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen für SchülerInnen und LehrerInnen *verpflichtend*. Der Pausenhof darf bei trockenem Boden in Hausschuhen betreten werden.
9. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, ist die Verwendung von Skateboards, Rollschuhen und ähnlichen Geräten, sowie Umherlaufen, Raufen, Werfen von Gegenständen aller Art u.ä. verboten. Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden und den Schulbetrieb stören können dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
10. Die Benützung von Mobiltelefonen und allen anderen elektronischen Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmedien ist für alle Personen im gesamten Schulhaus (einschließlich Container) verboten.  
Folgende Ausnahmen gelten:
  - Vor 7:55 Uhr in der Eingangshalle
  - Für Lehrerinnen und Lehrer in den Lehrerzimmern und dem Direktionsgang
  - mit Erlaubnis der/des jeweiligen Lehrerin/Lehrers im Rahmen ihrer/seiner Unterrichtsstunde
  - in den unbetreuten Freistunden ab 13:30 Uhr für SchülerInnen ab der 5. Klasse in den jeweiligen Klassenräumen

Bitte wenden!

Grundvoraussetzung für den Erfolg dieser Regelung mit Ausnahmen ist gegenseitiges Vertrauen!!!

Konsequenzen bei Nichteinhaltung:

Abnahme des elektronischen Geräts und Verwahrung in der Direktion.

Beim 1. Verstoß kann das Gerät von der/dem Schülerin/Schüler selbst in der Direktion abgeholt werden (nach dem Unterrichtsende).

Ab dem 2. Verstoß kann das Gerät nur von einem Erziehungsberechtigten (oder dessen Vertreter) abgeholt werden.

Ergänzung: Fotografieren, Filmen und jegliche Aufnahmen sind im Schulgebäude grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen (z.B. für Unterrichtszwecke,...) werden vom Direktor oder der/dem jeweiligen Lehrerin/Lehrer erteilt.

11. In jeder Klasse befindet sich ein Alarmplan, der gegebenenfalls strikt eingehalten werden muss. Bei Unglücksfällen oder Gefahr ist sofort die Schulleitung oder ein/e Lehrer/in zu verständigen.
12. SchülerInnen, die in einer Schulstunde keinen Unterricht haben (wenn sie z.B. nicht am Religionsunterricht teilnehmen und keiner anderen Klasse zugewiesen sind), haben sich in der unteren Pausenhalle oder, falls diese geöffnet ist, in der Bibliothek aufzuhalten.
13. Während der Pausen dürfen Fenster nur in Kippstellung geöffnet sein. Sitzen auf den Fensterbrettern ist verboten. Sie sind auch keine Ablagen für Kleidungsstücke, Bücher etc. und daher stets freizuhalten.
14. Rauchen und Alkoholenuss sind SchülerInnen im Bereich der Schule und bei Schulveranstaltungen verboten. Geraucht werden darf nach Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem Schulhaus (Ausnahmeregelung zu Punkt 3), und zwar ausschließlich in der Nische vor der Direktionskanzlei nur in der großen Pause.
15. Grundsätzlich muss das Schulgebäude unmittelbar nach Ende des Vormittagsunterrichtes verlassen werden und darf erst 15 Minuten vor Beginn des Nachmittagsunterrichtes betreten werden. SchülerInnen der 1. und 2. Klassen dürfen sich während der Mittagspause nur im Rahmen der Nachmittagsbetreuung oder für den Fall, dass eine Mittagsbetreuung eingerichtet werden kann, im Schulhaus aufhalten. SchülerInnen der 3. und 4. Klassen ist ein Verbleib im Schulgebäude gestattet, wenn eine Mittagsbetreuung organisiert werden kann oder, wenn dies nicht der Fall ist, wenn eine Aufsicht im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist. SchülerInnen der 3. und 4. Klasse halten sich entweder in den Gruppenräumen der Mittagsbetreuung oder in der Aula auf.

SchülerInnen ab der 5. Klasse ist es gestattet, die freie Zeit in den Klassenräumen zu verbringen. Für eventuelle Beschädigungen haften die Erziehungsberechtigten. Bei großer Disziplinlosigkeit können SchülerInnen aus dem Schulgebäude verwiesen werden.

## Sonstiges

16. Regelmäßige Kontakte in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens und Wohlwollens sind für jede Gemeinschaft unabdingbar. Der Begegnung von LehrerInnen und Eltern dienen insbesondere die wöchentlichen Sprechstunden sowie die Elternsprechtage, darüber hinaus aber auch die verschiedenen Schulveranstaltungen. Bei der Lösung von Problemen ist zunächst ein direktes offenes Gespräch zwischen den Betroffenen erwünscht.
17. Alle SchülerInnen sollen sich auch auf dem Schulweg und in der Freizeit ihrer Verantwortung für den Ruf der Schulgemeinschaft bewusst sein.
18. Für die Schulbibliothek gilt folgende Bibliotheksordnung: Alle SchülerInnen der Schule sind zugleich eingetragene Leser der Schulbibliothek. Sie erhalten in der 1. Klasse einen Entlehnausweis, der bis zu ihrem Schulaustritt gültig ist. Ein Duplikat des Entlehnausweises kostet 50 Cent. Jede/r Schüler/in kann maximal 4 Medien (Bücher, Zeitschriften, Videos, CD-ROMs, etc.) gleichzeitig entleihen. Die Entlehnung ist kostenlos. Zum eingestempelten Datum sind die Medien zurückzubringen oder ist die Entlehnfrist verlängern zu lassen. Für zu spät zurückgebrachte Medien oder bei verspäteter Verlängerung der Entlehnfrist sind pro Buch und Kalendertag 5 Cent Überziehungsgebühr zu bezahlen. Bis zur Bezahlung können keine weiteren Medien entlehnt werden. Die Medien sind schonend zu behandeln. Beschädigte oder verlorene Medien müssen ersetzt oder bezahlt werden (Kaufpreis). Damit man in der Bibliothek gut arbeiten kann, ist Lärm zu vermeiden. Essen, Trinken sind in der Bibliothek verboten.
  - a. Für Informationssuche stehen Computer mit Internetanschluss zur Verfügung, jedoch nicht für private E-Mails, SMS, Spiele u.ä..
  - b. Für Kopien aus Büchern und Zeitschriften der Bibliothek steht ein Kopierer zu Verfügung.  
Wer gegen die Bibliotheksordnung verstößt, kann von der Bibliotheksbenützung ausgeschlossen werden.
19. Bei wiederholtem Zu-spät-Kommen ist im doppelten Ausmaß der versäumten Zeit Dienst an der Gemeinschaft (z.B. Bibliothek, Nachmittagsbetreuung, Administration etc.) im Anschluss an den Unterricht zu leisten.